



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 151/22

vom  
21. Juni 2022  
in der Strafsache  
gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 21. Juni 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 16. Dezember 2021 wird als unbegründet verworfen, weil die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend ist zu bemerken:

Mit Blick auf die getroffenen Feststellungen vermag der Senat die in der Zuschrift des Generalbundesanwalts geäußerten konkurrenzrechtlichen Bedenken nicht zu teilen. Er kann über das Rechtsmittel durch Beschluss nach § 349 Abs. 2 StPO entscheiden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine vom Generalbundesanwalt beantragte Schuldspruchänderung, selbst wenn ihr der Senat nicht folgen will, einer Verwerfung des Rechtsmittels durch Beschluss nicht entgegensteht. Daran ändert der Umstand, dass sich der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift auch auf Abs. 4 des § 349 StPO bezogen hat, nichts (vgl. BGH, Beschluss vom 21. November 2019 – 4 StR 158/19, juris; Senat, Beschluss vom 23. Juli 1993 – 2 StR 346/93, BGHR StPO § 349 Abs. 2 Antrag 1, jeweils mwN). Der Antrag war auch nicht auf eine Abänderung zu Gunsten des

Angeklagten gerichtet, da der Generalbundesanwalt dem Angeklagten sämtliche Betäubungsmittel, die er als Person über 21 Jahre den minderjährigen Jugendlichen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen hatte, seinem bewaffneten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln zurechnen wollte.

Franke

RiBGH Prof. Dr. Krehl ist krankheitsbedingt gehindert zu unterschreiben.

Meyberg

Franke

Grube

Schmidt

Vorinstanz:

Landgericht Aachen, 16.12.2021 - 68 KLS-609 Js 1029/21-18/21